

## Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene

1. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Fußballkreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei sind gemäß § 5, Nr.1 der Jugendordnung U20-/U21-Spieler auch für die Altersklasse der A-Junioren auf Kreisebene spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Jugendfördervereine.
2. U20-/U21-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele. Ein Einsatz in Spielen des Kreispokals und der Hallenkreismeisterschaft ist nicht zulässig.
3. In einem Freundschafts-/Meisterschaftsspiel der A-Junioren dürfen maximal vier U20-/U21-Spieler eingesetzt werden. Bei 9er-Mannschaften sind maximal drei U20-/U21-Spieler einsatzberechtigt.  
U20-/U21-Spieler, die bis zum 15.03. des laufenden Spieljahres nicht in der betreffenden A-Junioren-Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, sind für die restliche Saison nicht mehr für die A-Junioren spielberechtigt.  
Verstöße gegen diese Bestimmungen führen gemäß § 29 c) der Spielordnung zum Spielverlust.
4. Eine A-Junioren-Mannschaft, welche im laufenden Spieljahr U20-/U21-Spieler einsetzt, kann Meister werden und besitzt ein Aufstiegsrecht in die nächst höhere Spielklasse. Wird bei Aufstieg die Kreisebene verlassen, darf sich die Mannschaft in der nächst höheren Spielklasse lediglich aus A-Junioren-Spielern (U18/U19) zusammensetzen.
5. Im DFBnet wird eine solche Mannschaft mit dem Namenszusatz „U21“ gekennzeichnet.
6. Ein Mitwirken von U20-/U21-Spielern über ein Zweitspielrecht ist nicht zulässig.
7. Bei Sanktionen gegen U20-/U21-Spieler finden die Regelungen für Jugendspieler keine Anwendung.
8. Entscheidet sich ein Kreis für die Durchführung dieses Pilotprojektes ist dies an die Vereine bekanntzugeben.

gez. Jürgen Schäfer  
-Vorsitzender Verbandsjugendausschuss-

Marcel Messerig  
-Spielbetrieb Junioren-

Stand: 01.07.2022